



**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR REINIGUNGSARBEITEN**

Diese zugrundeliegende Vereinbarung über Reinigungsarbeiten ist ein integrierter Bestandteil des Reinigungsvertrages.

1. Vertragsdauer / Vertragsbeginn:

Nachstehende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt mit dem vereinbarten Reinigungstermin. Ab Vertragsbeginn beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Durchführung der Reinigungsarbeiten. Dem Anbot wurde das Leistungsverzeichnis beigelegt und mit dem Auftraggeber besprochen.

2. Art und Umfang der Leistungen:

Wir verpflichten uns, die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Reinigungsarbeiten sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft, mit erprobten Mitteln, Geräten, Maschinen und Methoden durchzuführen. Leistungen sind von uns nur in dem Umfang zu erbringen, wie sie vereinbart wurden.

Weitergehende Leistungen, wie z. B. Reinigungsarbeiten nach Professionisten anlässlich Adaptierungen etc. werden separat verrechnet.

Am Arbeitsort muss eine Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauches für die Durchführung der Reinigungsarbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Handwaschseifen Handtüchern und Toilettenpapier. Weiters stellt der Auftraggeber einen geeigneten, geräumigen und verschließbaren Raum zum Umkleiden des Reinigungspersonals und zur Unterbringung der Materialien, Geräten und Maschinen zur Verfügung.

Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte bei und verpflichtet sich ehrliches, zuverlässiges und gewissenhaftes Personal einzusetzen.

Bei kurzfristigem Personalausfall (Krankheit, Streik, etc.) kann die gewohnte Reinigungszeit sich vorübergehend ändern, da sich die eingesetzten Reinigungskräfte gegenseitig vertreten. Der Auftragnehmer garantiert in diesem Fall gleichbleibende Qualität.

Das Reinigungspersonal erhält einheitliche Arbeitskleidung mit unserem Firmenzeichen.

Elektrogeräte (PC, Drucker, Telefonanlagen, etc.) werden nur entstaubt und trocken gewischt.



Die Reinigungsarbeiten (Unterhaltsreinigung) werden gemäß Leistungsverzeichnis (Grundlage hierfür ist, sofern nicht anders vereinbart, unser Angebot) nur Werktags Mo-Fr, zwischen 06:00 bis 20:00 Uhr, durchgeführt.

Die Vereinbarte Arbeitszeit wird so eingehalten, dass weder der Betrieb des Auftraggebers behindert, noch die Arbeiten erschwert werden.

Die Reinigungsleistung bezieht sich auf eine übliche Nutzung des Vertragsobjektes und dem damit verbundenen Verschmutzungsgrad.

3. Erweiterte Leistungen:

Zu erbringende Reinigungsleistungen, welche durch einen darüber hinausgehenden Verschmutzungsgrad (wie z.B. Reinigungsarbeiten nach Professionisten anlässlich Adaptierung, etc.) bedingt sind, stellen Sonderleistungen dar und werden separat verrechnet.

Bei Sonderreinigung wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen. Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der Auftraggeber sofort, gemeinsam mit unseren zuständigen Sachbearbeitern eine Abnahme des Objektes durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden etc, sofort schriftlich bekannt zu geben. Später beanstandete Schäden oder Mängel werden nicht zur Kenntnis genommen. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

Für alle Arten von Reinigungsarbeiten empfangen die eingesetzten Reinigungskräfte Anweisung von der von uns bestimmten Objektleitung. Diese ist im Bezug auf das Weisungsrecht Vertreter des Auftragnehmers.

4. Entgelt:

Die Preise basieren auf den zum Zeitpunkt der Angebotserstellung gültigen kollektivvertraglichen Bestimmungen für Denkmal- Fassaden- und Gebäudereiniger und auf den Materialkosten. Sie bleiben solange unverändert, bis eine Änderung dieser Bestimmungen bzw. eine gesetzliche Erweiterung der Sozialabgaben das Lohngefüge verändert. Daraus resultierende Erhöhungen werden anteilig den Personalkosten entsprechend auf die bestehenden Preise angerechnet.

Soweit nicht anderes angeführt wurde, sind die Kosten für die zur Arbeitsdurchführung erforderliche Menge von Strom und Wasser, wobei die notwendigen versperr bare Räume zum Umkleiden und Verwahren der Materialien und Geräte nicht in den genannten Preisen enthalten. Diese Leistungen sind vom Auftraggeber ohne gesonderte Verrechnung zur Verfügung zu stellen.

Die angegebenen Preise sind zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.



* * * * *

Die Rechnungslegung erfolgt jeweils zum Ersten des Folgemonats und ist zahlbar prompt netto Kassa ohne Skonto. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen zu der Bank üblichen Konditionen in Rechnung gestellt.

Bei Nichtzahlung einer offenen Rechnung binnen 30 Tagen, ist es und ohne weitere Verständigung des Auftraggebers gestattet, die laufenden Reinigungsarbeiten per sofort einzustellen. Minder- oder Schlechtleistung berechtigen nicht zur Verweigerung der Zahlung oder eines Teils davon.

Eine Monatspauschale bei fix vereinbarten Reinigungszeiten beinhaltet Ersatz des Reinigungspersonals bei Urlaub und Krankenständen, jedoch nicht bei Feiertagen.

5. Umweltschutz:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten sorgfältig auszuüben und Chemikalien so gering wie möglich und nur so viel wie unbedingt notwendig, einzusetzen.

Reinigungs- und Pflegemittel, auch für die Desinfektion werden von uns beigestellt. Ätzende und säurehaltige Mittel, mit Ausnahme für Toiletten, werden nicht verwendet.

Der Auftraggeber gibt ausdrücklich seine Genehmigung, dass Kleinabfälle bedingt durch die Reinigungsarbeiten im Hausmüll des Objektes entsorgt werden können.

6. Vertragsende:

Der Vertrag kann beidseitig zum Monatsende unter Einhaltung einer **einmonatigen Kündigungsfrist, mittels eingeschriebenen Briefes** oder **per E-Mail**, beendet werden.

Der erste Monat gilt als Probezeit vereinbart und kann von beiden Seiten ohne Kündigungsfrist am Monatsende gelöst werden.

7. Haftung:

Sollte der Auftragnehmer durch höhere Gewalt, wie Elementarereignisse, öffentliche Unruhen, Ausnahmezustand, Streiks, Aussperrungen, Terror, epidemische Krankheiten und andere unabwendbare Ereignisse, die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, bzw. diese entsprechend einschränken, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt Schadenersatzansprüche zu stellen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, in derartigen Fällen seine Leistungen zu unterbrechen, einschränken oder entsprechend umzustellen.



Für den Fall einer gänzlichen Einstellung der Leistungen des Auftragnehmers ist der Auftraggeber von einer Entgeltleistung für diesen Zeitraum befreit.

Wir haften für alle Schäden, die bei den Reinigungsarbeiten entstehen und nachweislich durch unser Personal verursacht wurden. Für Schäden, die innerhalb von 3 Tagen vom Auftraggeber nicht schriftlich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

Die Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach mit jenen Beträgen begrenzt, mit welchen die Haftpflichtversicherung im Schadensfall Deckung leistet. Die Haftung des Auftragnehmers für Sachschäden besteht nur für den Zeitwert zum Zeitpunkt des Schadensereignisses.

Eine Haftung für Folgeschäden, insbesondere für entgangene Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung sowie daraus resultierende Schadensersatzansprüche, besteht nicht.

Die dem Personal des Auftragnehmers übergebenen Schlüssel können bei Verlust nur im Wert des Einzelschlüssels ersetzt werden, bis maximal € 250,--.

Wir übernehmen keine Haftung, bei Schäden, die durch zusätzliche Reinigungsarbeiten, (außerhalb unseres Leistungsverzeichnisses) welche vom Auftraggeber, oder seinen Angestellten beauftragt wurden, entstanden.

8. Gewährleistung:

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die vereinbarten Leistungen sorgfältig, fachgerecht und gewissenhaft erbracht werden.

Entstandene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich dem Auftragnehmer mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet binnen 24 Stunden ab Bekanntgabe die Nachbesserungsarbeiten durchzuführen.

Nicht unverzüglich gemeldete Leistungen gelten daher als vertragsgerecht erbracht.

Änderungen der Leistungserbringungen sind dem Auftragnehmer gestattet, soweit sie durch technische Neuerungen die vereinbarten Leistungen ohne jegliche Beeinträchtigung des Auftraggebers ermöglichen.

9. Allgemeines:

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Alle vom Auftraggeber gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit den nachstehenden Geschäftsbedingungen nicht decken, sind für uns nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie von uns auch schriftlich bestätigt wurden und gelten nur für jenes Geschäft, für welches sie vereinbart wurden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Schriftform.



Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden mit Unterzeichnung des Anbots vom Auftraggeber als vollinhaltlich anerkannt.

Änderungen oder Ergänzungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit Schriftform.

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm getätigten Angaben und Informationen im Rahmen der Leistungsbeschreibung, sowie sämtliche sonstige im Zusammenhang mit der Auftragserteilung erforderlichen Angaben vollständig und richtig sind.

Das Reinigungspersonal ist instruiert, Anweisungen betreffend Durchführung der Reinigungsarbeiten, nur von den Bevollmächtigten des Auftragnehmers entgegenzunehmen

Wir verpflichten uns, die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und unser Personal entsprechend zu belehren.

Es ist dem Reinigungspersonal ausdrücklich untersagt Einblicke in Schriftstücke, Akten etc. zu nehmen, sowie Schränke und Schreibtische zu öffnen.

Unser Reinigungspersonal verpflichtet sich, alle Gegenstände, die in der zu reinigenden Räumlichkeiten gefunden werden, unverzüglich beim Auftraggeber abzugeben.

Die Vertragspartner verpflichten sich, keine Arbeitskraft abzuwerben oder abwerben zu lassen. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber keine von unserer Firma in seinem Objekt eingesetzte Person innerhalb von 12 Monaten nach Austritt aus unserer Firma zu beschäftigen. Bei einem Verstoß gegen diese Vereinbarung verpflichtet sich der gegen diese Bestimmung verstoßende Vertragspartner, eine Vergütung von € 6.000,- als Pönale zu bezahlen, die dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt.

Wir erstellen für Sie ein detailliertes und kostenloses Anbot. Unsere Angebote sind unverbindlich und dürfen Dritten ohne unsere Genehmigung nicht zugänglich gemacht werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich keine Vertragsdetails (Preise, Zahlungsbedingungen etc.) an Dritte weiterzugeben.

10. Kosten für Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen bei verschuldetem Zahlungsverzug durch den Auftraggeber:

Sämtliche notwendige Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen bei verschuldetem Zahlungsverzug sind durch den Auftraggeber zu tragen. Diese Kosten stehen selbstverständlich in einem angemessenen Verhältnis zur Kapitalforderung.



* * * * *

11. Mahnkosten und Verzugszinsen:

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen im Ausmaß von 5 % pro Jahr und Mahnkosten, für die durch die Mahnung entstandenen Kosten, sowie die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes zu verrechnen. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nicht berechtigt, es sei denn, diese werden von uns ausdrücklich anerkannt. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich 20 % Umsatzsteuer.

12. Unwirksamkeit:

Die Unwirksamkeit einzelner Punkte lässt die restlichen Punkte dieses Vertrages unberührt.

13. Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird einvernehmlich der Gerichtsort Wien festgelegt.

***AGB der Krone Gebäudereinigung GesmbH, 1080 Wien, Lederergasse 23a
Stand Jänner 2020***